

stvo für kinder, teil 5

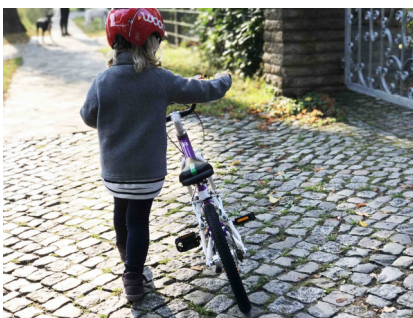
I. Allgemeine Verkehrsregeln § 23 Sonstige Pflichten von Fahrzeugführenden

(1) Wer ein Fahrer zu sorgen, dass die Ladung und die schriftsmäßig sind kehrssicherheit des Ladung oder die leidet. (1a) Wer darf ein elektronischer Kommunikation, Organisation dient



zeug führt, hat das Fahrzeug sowie Besetzung vor- und dass die Ver- Fahrzeugs durch die Besetzung nicht ein Fahrzeug führt, sches Gerät, das Information oder oder zu diesen be-

stimmt ist, nur benutzen, wenn 1. hierfür das Gerät weder aufgenommen noch gehalten wird und 2. entweder a) nur eine Sprachsteuerung und Vorlesefunktion genutzt wird oder b) zur Bedienung und Nutzung des Gerätes nur eine kurze, den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen angepasste Blickzuwendung zum Gerät erfolgt oder erforderlich ist. Geräte im Sinne des Satzes 1 sind auch Geräte der Unterhaltungselektronik oder Geräte zur Ortsbestimmung, insbesondere Mobiltelefone, Navigationsgeräte, Abspielgeräte mit Videofunktion oder Audiorekorder. Handelt es sich bei dem Gerät um ein auf dem Kopf getragenes visuelles Ausgabegerät, insbesondere eine Videobrille, darf dieses nicht benutzt werden. Verfügt das Gerät über eine Sichtfeldprojektion, darf diese für fahrtbezogene Informationen benutzt werden. (1b) Absatz 1a Satz 1 bis 3 gilt nicht für 3. stehende Straßenbahnen oder Linienbusse an Haltestellen. (2) Wer ein Fahrzeug führt, muss das Fahrzeug auf dem kürzesten Weg aus dem Verkehr ziehen, falls unterwegs auftretende Mängel, welche die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigen, nicht alsbald beseitigt werden. Kraft- und Fahrräder dürfen dann geschoben werden. (3) Wer ein Fahrrad oder ein Kraftrad fährt, darf sich nicht an Fahrzeuge anhängen. Es darf nicht freihändig gefahren werden. Die Füße dürfen nur dann von den Pedalen oder den Fußrasten genommen werden, wenn der Stra-



ßenzustand das erfordert.

len oder den Fußrasten genommen werden, wenn der Stra-